Recht für Wirtschaft und Verwaltung

Bürgerliches Recht und Teile des Verfahrensrechts

Bearbeitet von Julia Luttenberger, Ferdinand Lutz

1. Auflage 2014. Taschenbuch. 446 S. Paperback ISBN 978 3 8085 9663 0 Format (B x L): 17 x 24 cm Gewicht: 744 g

Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Allgemeines, Einführungen, Gesamtdarstellungen, Nachschlagewerke

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

FACHBUCHREIHE für wirtschaftliche Bildung

Recht für Wirtschaft und Verwaltung

Bürgerliches Recht und Teile des Verfahrensrechts

5. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG Düsselberger Straße 23 42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 99863



Autoren:

Dr. Julia Luttenberger Ferdinand Lutz

5. Auflage 2014

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-8085-9663-0

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2014 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten http://www.europa-lehrmittel.de Umschlaggestaltung, Satz: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt Umschlagfoto: © hxdyl – Shutterstock.com

Druck: Medienhaus Plump GmbH, 53619 Rheinbreitbach

Vorwort

Am 1. Januar 2002 trat das **Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts 2002** in Kraft. Damit ist die bislang größte Reform des Schuldrechts in der mehr als hundertjährigen Geschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches Wirklichkeit geworden.

Grundlegend modernisiert wurde das Vertragsrecht vom Inhalt eines Schuldverhältnisses über das gesamte Recht der Leistungsstörungen bis zum Gewährleistungsrecht einzelner Vertragstypen. Schuldrechtliche Sondergesetze, wie z.B. das AGB-Gesetz, Haustürwiderrufs-Gesetz, Verbraucherkreditgesetz oder das Fernabsatzgesetz, sind in das BGB integriert worden. Das Verjährungsrecht ist vollkommen neu gestaltet.

Das vorliegende Werk enthält folgende Bereiche:

- → Einführung in das Recht
- → Gerichtsbarkeiten
- → Das bürgerliche Recht (BGB)

Der Aufbau des Buches folgt der neuen Systematik der gesetzlichen Bestimmungen des BGB und ist deshalb an keinen Lehrplan gebunden. Das Buch richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Berufs- und Fachschulen, Gymnasien und Kollegs. Aber auch Studierende in der Propädeutik, Praktiker und Teilnehmer an Kursen der beruflichen Fort- und Weiterbildung profitieren von dem vorliegenden Werk.

Das Buch zeichnet sich dadurch aus, dass anhand einer Vielzahl praktischer und praxisnaher Fälle das Erlernte vertieft und angewandt wird, sodass nicht nur "Kenntnis" der Materie vermittelt wird, sondern "Beherrschung" des gesamten Stoffes. Ganzheitliches Lernen ist das prägende Element des Werkes. Im Mittelpunkt des Ausbildungsbemühens steht deshalb der selbstständig denkende und mit ausreichender Handlungskompetenz ausgestattete Mitarbeiter. Damit wird der Forderung der KMK gefolgt, die anregt, dass der Unterricht handlungsorientiert und möglichst nach Lernsituationen gestaltet werden soll. Lernsituationen sind exemplarische curriculare Bausteine, die fachtheoretische Inhalte in einen Anwendungszusammenhang bringen.

Zahlreiche grafisch gestaltete Übersichten und Zusammenfassungen machen das Arbeiten mit dem Buch leicht und verständlich. Weil die Autoren nicht davon ausgehen können, dass alle Nutzerinnen und Nutzer dieses Buches eigene Gesetzestexte vorliegen haben, dienen die vorgegebenen gesetzlichen Vorschriften dem effektiven Arbeiten.

Zu den zahlreichen Aufgaben, die der Konsolidierung des Lernstoffs dienen, ist ein Lösungsbuch erschienen, das dem Benutzer seine eigene Lernerfolgskontrolle ermöglicht.

Die Verfasser sind sich bewusst, dass dem vorliegenden Band trotz aller Sorgfalt Unrichtigkeiten anhaften können. Sie bitten deshalb Ausbilder, Kollegen, Schüler und Studierende das Buch zu prüfen und durch sachliche Kritik zur Verbesserung beizutragen.

Die Verfasser danken dem Verlag für die Ermöglichung des Projekts und die hervorragende Unterstützung.

Rodalben-Neuhof und Tübingen, im Sommer 2002

Ferdinand Lutz, Julia Lutz

Vorwort zur 5. Auflage

Bei der 5. Auflage wurde der Stand der Gesetzgebung bis zum Herbst 2014 berücksichtigt.

Rodalben-Neuhof, im Herbst 2014

Dr. Julia Luttenberger, Ferdinand Lutz

Then	nenkreis I: Recht		4.3	Zwingendes und nachgiebiges (dispositives) Recht	28
1	Einführung in das Recht	13	4.3.1	Zwingendes Recht	27
1.1	Begriff und Wesen des Rechts	13	4.3.2	Nachgiebiges Recht	29
1.1.1	Die Sittlichkeit	14	4.4	Die Gerichtsbarkeiten	29
1.1.2	Die Sitte		4.4.1	Europäische Gerichtsbarkeit	30
1.1.3	Änderungen des Rechts	14	4.4.2	$\label{thm:prop} \mbox{Die Verfassungsgerichtsbarkeit} \ \ . \ .$	31
1.1.4	Rechtssubjekt – Rechtsobjekt		4.4.3	Die ordentliche Gerichtsbarkeit $\ .$.	32
1.1.5	Rechtsnormen		4.4.3.1	Die Zivilgerichtsbarkeit	33
1.2	Die Rechtsordnung des Staates	17	4.4.3.1.1	Die streitige Gerichtsbarkeit	
1.2	Die Rechtsordnung des Staates	17	4.4.3.1.2	Die freiwillige Gerichtsbarkeit	
1.2.1	Das objektive Recht	17	4.4.3.2	Die Strafgerichtsbarkeit	34
1.2.2	Das subjektive Recht	17	4.4.3.3	Besetzung und Zuständigkeit der Zivilgerichte	34
1.3	Recht und Gerechtigkeit	18	4.4.3.4	Instanzenzug in Zivilsachen	38
			4.4.3.5	Besetzung und Zuständigkeit der Strafgerichte	39
2	Die Gewaltenteilung	20	4.4.3.6	Zuständigkeit in Bußgeldsachen	
	_		4.4.4	Die besondere Gerichtsbarkeit	43
2.1	Notwendigkeit der Gewalten-	20	4.4.4.1	Die Arbeitsgerichtsbarkeit	43
	teilung	20	4.4.4.2	Die Disziplinargerichtsbarkeit $\ \dots$	45
2.1.1	Die Staatsgewalt ist dreigeteilt	21	4.4.4.3	Die Finanzgerichtsbarkeit $\ldots \ldots$	45
2.1.2	Die Bindung der Staatsorgane	21	4.4.4.4	Die Patentgerichtsbarkeit	46
2.2	Horizontale und vertikale		4.4.4.5	Die Sozialgerichtsbarkeit	
	Gewaltenteilung	21	4.4.4.6	Die Verwaltungsgerichtsbarkeit	
	-		4.4.4.7	Aufgaben und Übungsfälle	50
3	Die Rechtsquellen	23			
3.1	Das geschriebene Recht	23			
3.1.1	Gesetze	23			
3.1.2	Rechtsverordnungen	23	Them	enkreis II:	
3.1.3	Satzungen	23	Das hi	ürgerliche Recht (BGB)	
3.2	Das Gewohnheitsrecht	24		nf Bücher des BGB	
			– Aufh	oau und Inhalt	53
4	Einteilungen des Rechts	25	1141		00
4.1	Privatrecht und öffentliches Recht	25	5	Erstes Buch des BGB:	
		20		Allgemeiner Teil	
4.1.1	Privatrecht (Zivilrecht,	0.5		(§§ 1 bis 240)	54
4.4.0	bürgerliches Recht)		5.1	Personenrecht (Rechtssubjekte)	54
4.1.2	Das öffentliche Recht	26		, ,	
4.2	${\bf Materielles\ und\ formelles\ Recht} \ \ .$	27	5.1.1 5.1.2	Natürliche Personen Juristische Personen	
4.2.1	Materielles Recht	27	5.1.2.1	Juristische Personen des	50
4.2.2	Formelles Recht		J.1.4.1	öffentlichen Rechts	56

5.1.2.2	Juristische Personen des privaten		5.4	Das Verjährungsrecht des BGB111
<i>5</i> 1 2	Rechts		5.4.1	Gegenstand und Wirkung der
5.1.3	Aufgaben und Übungsfälle			Verjährung111
5.1.4	Die Rechtsfähigkeit	59	5.4.2	Wichtige Verjährungsfristen im
5.1.4.1	Die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen	50		Überblick112
5.1.4.2	Die Rechtsfähigkeit juristischer	39	5.4.2.1	Die sechsmonatige Verjährungs-
3.1.4.2	Personen	60		frist
5.1.4.3	Aufgaben und Übungsfälle		5.4.2.2	Die zweijährige Verjährungsfrist . 114
5.1.5	· ·		5.4.2.3	Die regelmäßige Verjährungsfrist
	Die Handlungsfähigkeit			von drei Jahren
5.1.5.1	Die Geschäftsfähigkeit		5.4.2.4	Die fünfjährige Verjährungsfrist 121
5.1.5.2	Die Deliktsfähigkeit		5.4.2.5	Die zehnjährige Verjährungsfrist . 123
5.1.5.3	Die Ehefähigkeit		5.4.2.6	Die dreißigjährige Verjährungs-
5.1.5.4	Die Testierfähigkeit			frist
5.1.6	Aufgaben und Übungsfälle	72	5.4.2.7	Unzulässigkeit von Verein- barungen über die Verjährung 127
5.2	Gegenstände des Rechtsverkehrs		5.4.2.8	Tabellarische Übersicht ausge-
	(Rechtsobjekte)	75	3.4.2.0	wählter Verjährungsfristen 129
5.2.1	Sachen, Bestandteile, Zubehör	75	5.4.2.9	Hemmung der Verjährung 130
5.2.2	Tiere		5.4.2.10	Neubeginn der Verjährung 134
5.2.3	Rechte		5.4.3	Aufgaben und Übungsfälle 136
5.2.4	Aufgaben und Übungsfälle		0.1.0	rangusen and obangsiane
5.3	Rechtsgeschäfte	81	6	Zweites Buch des BGB:
5.3.1	Einseitige Rechtsgeschäfte	82		Recht der Schuldverhält-
5.3.2	Zweiseitige Rechtsgeschäfte	82		nisse (§§ 241 bis 853) 138
5.3.3	Verpflichtungs- und Verfügungs-			
	geschäfte (Erfüllungsgeschäfte)	83	6.1	Inhalt der Schuldverhältnisse138
5.3.4	Bürgerliche Rechtsgeschäfte und		6.1.1	Verpflichtung zur Leistung
	Handelsgeschäfte	85		gem. § 241 BGB138
5.3.5	Aufgaben und Übungsfälle	86	6.1.2	Arten und Entstehen von Schuld-
5.3.6	Der Vertrag	87		verhältnissen139
5.3.6.1	Der Antrag, das Angebot	88	6.1.2.1	Rechtsgeschäftliche und rechts-
5.3.6.2	Die Annahme	89		geschäftsähnliche Schuldver-
5.3.6.3	Die Form der Rechtsgeschäfte	90		hältnisse
5.3.6.4	Mängel bei Rechtsgeschäften	93	6.1.2.2	Schuldverhältnisse kraft
5.3.6.5	Aufgaben und Übungsfälle	98	6100	Gesetzes
5.3.7	Stellvertretung und Vollmacht	100	6.1.2.3 6.1.3	Auggaviähltas vartra glishas
5.3.8	Nebenbestimmungen von		0.1.3	Ausgewähltes vertragliches Schuldverhältnis: Der Kauf-
	Rechtsgeschäften	105		vertrag
5.3.8.1	Bedingungen	105	6.1.3.1	Vertragstypische Pflichten beim
5.3.8.1.1	Aufschiebende Bedingung gem.		0111011	Kaufvertrag
	§ 158 Abs. 1 BGB	105	6.1.3.2	Kaufverträge nach dem BGB147
5.3.8.1.2	Auflösende Bedingung gem.		6.1.3.2.1	Der Grundstückskauf gem.
	§ 158 Abs. 2 BGB	105		§ 311 b BGB
5.3.8.2	Zeitbestimmungen gem. § 163		6.1.3.2.2	Der Schiffskauf gem. § 452 BGB 147
	BGB	105	6.1.3.2.3	Der Rechtskauf gem. § 453 BGB 147
5.3.8.3	Bedingungsfeindliche Rechts-		6.1.3.2.4	Der Kauf auf Probe gem. §§ 454
		100		
	geschäfte			bis 455 BGB148
5.3.9	Fristen und Termine	106	6.1.3.2.5	bis 455 BGB
5.3.9 5.3.9.1	Fristen und Termine	106 107	6.1.3.2.5	
	Fristen und Termine	106 107 109	6.1.3.2.5 6.1.3.2.6	Der Wiederkauf gem. §§ 456 bis

6.1.3.2.7	Der Verbrauchsgüterkauf gem. §§ 474 bis 479 BGB	6.2.2.3	Ausschluss des Widerrufs- oder des Rückgaberechts
6.1.3.2.8	Ratenlieferungsvertrag und	6.2.2.4	Besonderer Gerichtsstand für
	Teilzahlungskauf (§ 505 BGB) 149	51-1-1	Haustürgeschäfte gem.
6.1.3.2.9	Der Erbschaftskauf gem. § 2371		§ 29 c ZPO171
	BGB	6.2.3	Einschränkungen der Vertrags-
6.1.3.3	Kaufverträge nach Art und		freiheit durch Fernabsatz-
	Beschaffenheit der Ware150		verträge gem. §§ 312 b, 312 c,
6.1.3.3.1	Stückkauf150		312 d BGB
6.1.3.3.2	Gattungskauf (§ 243 BGB) 150	6.2.3.1	Begriff der Fernabsatzverträge 172
6.1.3.3.3	Kauf zur Probe150	6.2.3.2	Informationspflichten des Unter-
6.1.3.3.4	Kauf auf Probe150		nehmers
6.1.3.3.5	Kauf nach Probe 150	6.2.3.3	Widerrufs- und Rückgaberecht
6.1.3.3.6	Der Spezifikationskauf151		bei Fernabsatzverträgen gem.
6.1.3.3.7	Ramschkauf151	0.004	§ 312 d BGB173
6.1.3.4	Kaufverträge nach Lieferungs-	6.2.3.4	Ausgeschlossenes Widerrufs- und
	und Zahlungsbedingungen 151		Rückgaberecht bei Fernabsatz- verträgen
6.1.3.4.1	Fixkauf151	6.2.3.5	Ausschluss der Fernabsatz-
6.1.3.4.2	Sofortkauf	0.2.5.5	verträge
6.1.3.4.3	Terminkauf152	6.2.4	Pflichten im elektronischen Ge-
6.1.3.4.4	Kauf auf Abruf152	51-1-	schäftsverkehr gem. § 312 e BGB . 176
6.1.3.4.5	Kommissionskauf152	6.2.4.1	Definitionen
6.1.3.5	Aufgaben und Übungsfälle 154	6.2.4.2	Informationspflichten des Unter-
6.1.4	Alphabetische Übersicht wichtiger		nehmers177
	Vertragstypen nach dem BGB 155	6.2.4.3	Befreiung der Informations-
6.1.5	Die Leistung nach Treu und		pflichten des Unternehmers179
	Glauben als Rechtsgrundsatz	6.2.4.4	Widerrufsrecht des Verbrauchers
	gem. § 242 BGB159		bei Verträgen im elektronischen
6.2	Vertragsfreiheit und Verbraucher-		Geschäftsverkehr 179
	schutz159	605	Widerrufs- und Rückgaberecht
		6.2.5	
6.2.1			bei Verbraucherverträgen 181
6.2.1	Einschränkung der Vertrags- freiheit durch allgemeine	6.2.5.1	bei Verbraucherverträgen181 Das Widerrufsrecht bei Verbrau-
6.2.1	Einschränkung der Vertrags-	6.2.5.1	bei Verbraucherverträgen 181 Das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen gem. § 355 BGB 181
6.2.1	Einschränkung der Vertrags- freiheit durch allgemeine		bei Verbraucherverträgen
6.2.1	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB 160 Einbeziehung allgemeiner	6.2.5.1 6.2.5.2	bei Verbraucherverträgen
	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB 160 Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen in den	6.2.5.1	bei Verbraucherverträgen
6.2.1.1	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB 160 Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag 160	6.2.5.1 6.2.5.2	bei Verbraucherverträgen
	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB 160 Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag 160 Begriffserklärung und Vorrang	6.2.5.1 6.2.5.2 6.2.5.3	bei Verbraucherverträgen
6.2.1.1 6.2.1.1.1	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB	6.2.5.1 6.2.5.2 6.2.5.3	bei Verbraucherverträgen
6.2.1.1 6.2.1.1.1 6.2.1.1.2	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB	6.2.5.1 6.2.5.2 6.2.5.3	bei Verbraucherverträgen
6.2.1.1 6.2.1.1.1 6.2.1.1.2 6.2.1.1.3	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB	6.2.5.1 6.2.5.2 6.2.5.3	bei Verbraucherverträgen
6.2.1.1 6.2.1.1.1 6.2.1.1.2 6.2.1.1.3 6.2.1.1.4	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB	6.2.5.1 6.2.5.2 6.2.5.3	bei Verbraucherverträgen
6.2.1.1 6.2.1.1.1 6.2.1.1.2 6.2.1.1.3	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB	6.2.5.1 6.2.5.2 6.2.5.3 6.2.6 6.3	bei Verbraucherverträgen
6.2.1.1 6.2.1.1.1 6.2.1.1.2 6.2.1.1.3 6.2.1.1.4	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB	6.2.5.1 6.2.5.2 6.2.5.3 6.2.6 6.3 6.3.1	bei Verbraucherverträgen
6.2.1.1.1 6.2.1.1.2 6.2.1.1.3 6.2.1.1.4 6.2.1.1.5	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB	6.2.5.1 6.2.5.2 6.2.5.3 6.2.6 6.3 6.3.1	bei Verbraucherverträgen
6.2.1.1 6.2.1.1.1 6.2.1.1.2 6.2.1.1.3 6.2.1.1.4	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB	6.2.5.1 6.2.5.2 6.2.5.3 6.2.6 6.3 6.3.1 6.3.2	bei Verbraucherverträgen
6.2.1.1.1 6.2.1.1.2 6.2.1.1.3 6.2.1.1.4 6.2.1.1.5	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB	6.2.5.1 6.2.5.2 6.2.5.3 6.2.6 6.3 6.3.1 6.3.2 6.3.2.1	bei Verbraucherverträgen
6.2.1.1.1 6.2.1.1.2 6.2.1.1.3 6.2.1.1.4 6.2.1.1.5	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB	6.2.5.1 6.2.5.2 6.2.5.3 6.2.6 6.3 6.3.1 6.3.2 6.3.2.1	bei Verbraucherverträgen
6.2.1.1 6.2.1.1.1 6.2.1.1.2 6.2.1.1.3 6.2.1.1.4 6.2.1.1.5	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB	6.2.5.1 6.2.5.2 6.2.5.3 6.2.6 6.3 6.3.1 6.3.2 6.3.2.1 6.3.2.2	bei Verbraucherverträgen
6.2.1.1 6.2.1.1.1 6.2.1.1.2 6.2.1.1.3 6.2.1.1.4 6.2.1.1.5	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB	6.2.5.1 6.2.5.2 6.2.5.3 6.2.6 6.3 6.3.1 6.3.2 6.3.2.1 6.3.2.2 6.3.3.3	bei Verbraucherverträgen
6.2.1.1 6.2.1.1.1 6.2.1.1.2 6.2.1.1.3 6.2.1.1.4 6.2.1.1.5 6.2.2	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB	6.2.5.1 6.2.5.2 6.2.5.3 6.2.6 6.3 6.3.1 6.3.2 6.3.2.1 6.3.2.2	bei Verbraucherverträgen

6.3.5.2	Vertragliche Bestimmung der	6.5.3.6	Aufgaben und Übungsfälle 232
	Leistungszeit 199	6.5.4	Der Verzug des Schuldners 232
6.3.5.3	Die Bestimmung der Leistungszeit bei Vorliegen besonderer Um-	6.5.4.1	Der Lieferungsverzug als Schuldnerverzug233
6.3.6	stände gem. § 271 Abs. 1 BGB 200 Aufgaben und Übungsfälle 201	6.5.4.1.1	Voraussetzungen des Lieferungsverzugs
6.4	Erlöschen der Schuldver-	6.5.4.1.2	Die Rechte des Käufers beim
0.1	hältnisse	0.0.1.1.2	Lieferungsverzug
		6.5.4.1.3	Aufgaben und Übungsfälle 238
6.4.1	Erfüllung gem. §§ 362 bis 371	6.5.4.2	Der Zahlungsverzug als
C 4 0	BGB	0.5.4.2	Schuldnerverzug239
6.4.2	Hinterlegung gem. §§ 372 bis 386 BGB	6.5.4.2.1	Voraussetzungen des Zahlungs-
6.4.3	Aufrechnung gem. §§ 387 bis 396	0.0.4.2.1	verzugs239
0.4.3	BGB	6.5.4.2.2	Die Rechte des Verkäufers beim
6.4.4	Erlass gem. § 397 BGB	0.5.4.2.2	Zahlungsverzug des Käufers 242
6.4.5	Aufgaben und Übungsfälle 211	6.5.4.2.3	Folgen des Schuldnerverzugs
	Augusen und Obungstune211	0.0.4.2.0	bei Geldschulden245
6.5	Das Leistungsstörungsrecht 212	6.5.4.2.4	Aufgaben und Übungsfälle 247
6.5.1	Die Schlechtleistung: Sach- und	6.5.4.3	Der Annahmeverzug als
	Rechtsmängel im Kaufvertrags-	0.5.4.5	Gläubigerverzug248
	recht214	6.5.4.3.1	Voraussetzungen des Annahme-
6.5.1.1	Sachmängel215	0.5.4.5.1	verzugs248
6.5.1.2	Mängel im Hinblick auf die	6.5.4.3.2	Die Rechtsfolgen des Annahme-
	Rechte an einer Sache 217	0.5.4.5.2	verzugs249
6.5.1.3	Mängel im Hinblick auf ihre	6.5.4.3.3	Die Rechte des Verkäufers bei
	Erkennbarkeit 217	0.5.4.5.5	Annahmeverzug 250
6.5.2	Rechte des Käufers bei Mängeln 219	6.5.4.3.4	Aufgaben und Übungsfälle 254
6.5.2.1	1. Stufe: Der Nacherfüllungs-	0.5.4.5.4	Aufgaben und Obungstane254
	anspruch des Käufers 219		
6.5.2.2	2. Stufe: Weitere Rechte des	7	Drittes Buch des BGB:
	Käufers		Sachenrecht
6.5.2.2.1	Der Rücktritt vom Kaufvertrag221		(§§ 854 bis 1296)255
6.5.2.2.2	Die Minderung des Kaufpreises 222		(33 001 010 1200)
6.5.2.2.3 6.5.2.2.4	Schadensersatz	7.1	Der Besitz
0.3.2.2.4	wendungen	7.1.1	Die Arten des Besitzes 256
6.5.2.2.5	Beschaffenheits- und Haltbar-	7.1.2	Der Erwerb des Besitzes 257
0.5.2.2.5	keitsgarantie	7.1.3	Der Verlust des Besitzes258
6.5.2.2.6	Verjährung der Mängel-	7.1.3	Die Schutzrechte des Besitzers 259
0.012.2.0	ansprüche	7.1.4	Die Schutzfechte des Besitzers 239 Die Selbsthilferechte des
6.5.2.2.7	Aufgaben und Übungsfälle 226	7.1.5	Besitzers
6.5.3	Besonderheiten des Verbrauchs-		
	güterkaufs	7.2	Das Eigentum
6.5.3.1	Definition des Verbrauchsgüter-	7.2.1	Die Arten des Eigentums 262
	kaufs228	7.2.2	Beschränkungen des Eigentums 263
6.5.3.2	Eingeschränkte Vertragsfreiheit	7.2.2	Der Schutz des Eigentums 265
	beim Verbrauchsgüterkauf228		•
6.5.3.3	Beweislastumkehr beim	7.2.4	Erwerb des Eigentums an
	Verbrauchsgüterkauf229	7.2.4.1	beweglichen Sachen
6.5.3.4	Sonderbestimmungen für	1.2.4.1	durch Rechtsgeschäft 268
	Garantien beim Verbrauchs-	7.2.4.1.1	•
0.5.0.5	güterkauf		Einigung und Besitzkenstitut
6.5.3.5	Rückgriff des Unternehmers beim Verbrauchsgüterkauf229	7.2.4.1.2	Einigung und Besitzkonstitut (Besitzmittlungsverhältnis) 269
	Denn vernigurusumerkam		Deallanniumusvellidillist 209

7.2.4.1.3	Einigung und Übergabe und Abtretung des Herausgabe-	7.3.6	Aufgaben und Übungsfälle294
	anspruchs272	7.4	Dienstbarkeiten 295
7.2.4.1.4	Übertragung des Eigentums	7.4.1	Grunddienstbarkeiten295
	durch Nichtberechtigten272	7.4.2	Der Nießbrauch 296
7.2.4.2	Erwerb des Eigentums kraft	7.4.2.1	Pflichten des Nießbrauchers 297
	Gesetzes	7.4.2.2	Beendigung des Nießbrauchs 298
7.2.4.2.1	Eigentumserwerb durch Ersitzung	7.4.3	Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten
7.2.4.2.2	Eigentumserwerb durch Verbindung mit einem Grundstück 274	7.4.4	Aufgaben und Übungsfälle 299
7.2.4.2.3	Eigentumserwerb durch Verbindung mit beweglichen Sachen 274	7.5	Das Vorkaufsrecht 299
7.2.4.2.4	Eigentumserwerb durch Ver-	7.5.1	Das vertragliche Vorkaufsrecht 300
7.2.4.2.4	mischung oder Vermengung 274	7.5.2	Das gesetzliche Vorkaufsrecht300
7.2.4.2.5	Eigentumserwerb durch Ver-	7.5.3	Aufgaben und Übungsfälle301
7.2.4.2.6	arbeitung	7.6	Das Erbbaurecht gem. §§ 1 bis 39 Erbbaurechtsgesetz (ErbbauRG) . 302
	Aneignung275	7.6.1	Vertragsmäßiger Inhalt des
7.2.4.2.7	Eigentumserwerb durch Fund276	7,1011	Erbbaurechts
7.2.4.2.8	Eigentumserwerb durch Erbfolge . 278	7.6.2	Bestellung, Übertragung und
7.2.4.2.9	Eigentumserwerb durch Zwangs-		Belastung eines Erbbaurechts 303
	versteigerung278	7.6.3	Die Beendigung des Erbbau-
7.2.5	Erwerb des Eigentums an unbe-		rechts
	weglichen Sachen (Immobilien) 278	7.6.3.1	Die Beendigung des Erbbau-
7.2.5.1	Erwerb des Eigentums an Grund-		rechts durch Aufhebung303
	stücken durch Rechtsgeschäft 279	7.6.3.2	Die Beendigung des Erbbau-
7.2.5.2	Erwerb des Eigentums an Grund-		rechts durch Zeitablauf303
70501	stücken kraft Gesetzes	7.6.4	Aufgaben und Übungsfälle 304
7.2.5.2.1	Eigentumserwerb durch Ersitzung281	7.7	Die Reallasten305
7.2.5.2.2	Eigentumserwerb durch Erbfolge	7.8	Pfandrechte
7.2.5.2.3	Eigentumserwerb durch Güter-	7.8.1	Pfandrechte an beweglichen
, 12101210	gemeinschaft281		Sachen
7.2.5.2.4	Eigentumserwerb durch Zuschlag	7.8.1.1	Das vertragliche Pfandrecht an
	bei der Zwangsversteigerung 281		beweglichen Sachen306
7.2.6	Aufgaben und Übungsfälle 282	7.8.1.1.1	Die Rechte des Pfandgläubigers 308
7.3	Das Grundbuch	7.8.1.1.2	Die Pflichten des Pfandgläubigers . 309
	Zweck des Grundbuchs 285	7.8.1.1.3	Die Beendigung des Pfandrechts
7.3.1		7.0.1.0	an beweglichen Sachen
7.3.2	Aufbau des Grundbuchs 285	7.8.1.2	Das gesetzliche Pfandrecht an
7.3.3	Formelle Voraussetzungen der	70101	beweglichen Sachen
7.3.4	Eintragung im Grundbuch 290 Grundsätze des Grundbuchrechts	7.8.1.2.1	Der Umfang des Vermieterpfand- rechts gem. § 562 BGB 311
7.3.4	nach dem BGB292	7.8.1.2.2	Pächterpfandrecht am Inventar
7.3.4.1	Gesetzliche Vermutung gem.	7.0.1.2.2	gem. § 583 BGB311
7.0.4.1	§ 891 BGB	7.8.1.2.3	Verpächterpfandrecht gem.
7.3.4.2	Öffentlicher Glaube des Grund-	7.0.1.2.0	§ 592 BGB
7.0.1.2	buchs gem. § 892 BGB 292	7.8.1.2.4	Unternehmerpfandrecht gem.
7.3.4.3		,	§ 647 BGB
	Berichtigung des Grundbuchs		
	Berichtigung des Grundbuchs gem. § 894 BGB292	7.8.1.2.5	
7.3.4.4	Berichtigung des Grundbuchs gem. § 894 BGB292 Eintragung eines Widerspruchs	7.8.1.2.5	Pfandrecht des Gastwirts gem. § 704 BGB312
7.3.4.4	gem. § 894 BGB292	7.8.1.2.5 7.8.1.2.6	Pfandrecht des Gastwirts gem.
7.3.4.4 7.3.5	gem. § 894 BGB292 Eintragung eines Widerspruchs		Pfandrecht des Gastwirts gem. § 704 BGB312

7.8.2	Pfandrecht an unbeweglichen	8.1.5.2	Härteklausel
	Sachen (Grundpfandrechte)313	8.1.5.3	Unterhalt des geschiedenen
7.8.2.1	Die Hypothek		Ehegatten gem. §§ 1569 bis
7.8.2.1.1	Die Briefhypothek314	0.4.5.4	1586 b BGB
7.8.2.1.2	Die Buchhypothek316	8.1.5.4	Der Versorgungsausgleich gem. §§ 1587 bis 1587 p BGB350
7.8.2.2	Die Grundschuld318	8.1.5.5	Aufgaben und Übungsfälle 351
7.8.2.3	Die Rentenschuld 319	8.1.6	Exkurs: Familiensachen und
7.8.3	Aufgaben und Übungsfälle 321	0.1.0	Familienstreitsachen353
		8.1.6.1	Familiensachen353
		8.1.6.2	Familienstreitsachen354
8	Viertes Buch des BGB:	8.1.6.3	Besonderheiten in Ehesachen
	Familienrecht		und Familienstreitsachen354
	(§§ 1297 bis 1921)323	8.1.6.4	Zwangsvollstreckung und
	(88 1237 613 1321)		Kostentragung355
8.1	Das Eherecht	8.1.6.5	Rechtsmittel
0.4.4	D 11 1"1 1	8.1.6.5.1	Die Beschwerde
8.1.1	Das Verlöbnis	8.1.6.5.2	Die Rechtsbeschwerde 356
8.1.1.1	Begriffsdefinition	8.1.6.6	Verfahren in Ehesachen357
8.1.1.2	Die Rechtsfolgen des	8.1.6.6.1	Örtliche Zuständigkeiten 357
	Verlöbnisses	8.1.6.6.2	Vertretung durch einen Rechts- anwalt357
8.1.1.3	Aufgaben und Übungsfälle 326	8.1.7	Verfahren in Scheidungs- und
8.1.2	Die bürgerliche Ehe 328	0.1.7	Folgesachen
8.1.2.1	Die Ehefähigkeit328	8.1.8	Verfahren in Kindschaftssachen 359
8.1.2.2	Die Eheschließung 329	8.1.8.1	Örtliche Zuständigkeit 359
8.1.2.3	Eheverbote und Ehehindernis 329	8.1.8.2	Vorrang und Beschleunigungs-
8.1.2.4	Die Aufhebung der Ehe 330		gebot
8.1.3	Wirkungen der Ehe im	8.1.8.3	Einvernehmliche Lösung 360
	Allgemeinen332	8.1.8.4	Verfahrensbeistand und persön-
8.1.3.1	Eheliche Lebensgemeinschaft		liche Anhörung des Kindes 360
	gem. § 1353 BGB332	8.1.9	Abstammungssachen
8.1.3.2	Das Namensrecht gem. § 1355	8.1.10	Adoptionssachen
	BGB332	8.1.11	Verfahren in Ehewohnungs- und
8.1.3.3	Haushaltsführung, Erwerbs-	0.1.10	Haushaltssachen
	tätigkeit gem. § 1356 BGB 333	8.1.12 8.1.13	Verfahren in Unterhaltssachen 364
8.1.3.4	Geschäfte zur Deckung des	0.1.13	Aufgaben und Ubungsfälle 366
	Lebensbedarfs gem. § 1357 BGB 334	8.2	Die Verwandtschaft gem. § 1589
8.1.3.5	Verpflichtung zum Familien-		BGB
	unterhalt gem. § 1360 BGB 334	8.2.1	Begriff der Verwandtschaft 366
8.1.3.6	Aufgaben und Übungsfälle 336	8.2.2	Die Rechtsfolgen der Verwandt-
8.1.4	Das eheliche Güterrecht337		schaft
8.1.4.1	Gesetzlicher Güterstand der	8.2.3	Aufgaben und Übungsfälle371
	Zugewinngemeinschaft gem. §§ 1363 bis 1390 BGB 337	8.3	Die Schwägerschaft gem. § 1590 BGB371
8.1.4.2	Die Gütertrennung gem. § 1414	0.2.1	
	BGB341	8.3.1 8.3.2	Begriff der Schwägerschaft 371 Die Rechtsfolgen der Schwäger-
8.1.4.3	Die Gütergemeinschaft gem.	0.3.4	schaft
	§§ 1415 bis 1518 BGB 342	8.3.3	Aufgaben und Übungsfälle 372
8.1.4.4	Aufgaben und Übungsfälle 343		
8.1.5	Die Scheidung der Ehe gem. §§ 1564 bis 1568 BGB 345	8.4	Die Abstammung gem. §§ 1591 bis 1600 d BGB
8.1.5.1	Scheidungsgründe345	8.4.1	Begriff der Mutterschaft373

8.4.2 8.4.3 8.4.4 8.4.5	Begriff der Vaterschaft	9	Fünftes Buch des BGB: Erbrecht (§§ 1922 bis 2385)406
8.5	Das Rechtsverhältnis zwischen	9.1	Gesamtrechtsnachfolge 406
0.0	den Eltern und dem Kind im Allgemeinen	9.2	Die Erbfolge 407
0.5.4		9.2.1	Die gesetzliche Erbfolge408
8.5.1	Geburtsname des Kindes 376	9.2.1.1	Das Erbrecht der Verwandten 409
8.5.2	Dienstleistungen in Haus und Geschäft	9.2.1.1.1	Gesetzliche Erben erster Ordnung gem. § 1924 BGB 410
8.5.3	Aufgaben und Übungsfälle 377	9.2.1.1.2	Gesetzliche Erben zweiter
8.6	Das Recht der elterlichen Sorge . 378		Ordnung gem. § 1925 BGB 411
8.6.1	Die Personensorge379	9.2.1.1.3	Gesetzliche Erben dritter
8.6.2	Das Recht des Kindes auf	9.2.1.1.4	Ordnung gem. § 1926 BGB 413 Gesetzliche Erben vierter
	gewaltfreie Erziehung380	9.2.1.1.4	Ordnung gem. § 1928 BGB414
8.6.3	Die Vermögenssorge382	9.2.1.1.5	Fernere Ordnungen gem.
8.6.4	Die gesetzliche Vertretung des		§ 1929 BGB415
	Kindes	9.2.1.1.6	Aufgaben und Übungsfälle 415
8.6.5	Das Umgangsrecht 385	9.2.1.2	Das Erbrecht des Ehegatten416
8.6.6 8.7	Aufgaben und Übungsfälle 386 Die Beistandschaft	9.2.1.2.1	Das gesetzliche Erbrecht bei Zugewinngemeinschaft416
		9.2.1.2.2	Das Ehegattenerbrecht bei
8.8	Die Annahme als Kind 388		Gütertrennung419
8.9	Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft391	9.2.1.2.3	Das Erbrecht des Ehegatten bei Gütergemeinschaft420
8.9.1	Die Vormundschaft Minder-	9.2.1.3	Das Erbrecht des Lebenspartners . 420
0.9.1	jähriger391	9.2.1.4	Das Erbrecht des Staates (Fiskus) . 421
8.9.2	Rechtliche Betreuung394	9.2.1.5	Aufgaben und Übungsfälle 421
8.9.3	Pflegschaft397	9.2.2	Die gewillkürte Erbfolge 423
8.9.4	Aufgaben und Übungsfälle 398	9.2.2.1	Das Testament424
8.10	Die Lebenspartnerschaft nach	9.2.2.1.1	Die Testierfähigkeit424
0.10	dem Lebenspartnerschaftsgesetz	9.2.2.1.2	Die Formen des Testaments 426
	- LPartG399	9.2.2.1.3	Der Widerruf des Testaments 428
0 10 1	Dogwin dung dan Labananautnan	9.2.2.2	Der Erbvertrag 429
8.10.1	Begründung der Lebenspartner- schaft gem. § 1 LPartG 399	9.2.2.3	Pflichtteil
8.10.2	Wirkungen der Lebenspartner-	9.2.2.4	Das Vermächtnis
	schaft gem. § 2 LPartG 400	9.2.2.5 9.2.2.6	9
8.10.3	Lebenspartnerschaftsname		Testamentsvollstrecker
	gem. § 3 LPartG400	9.2.2.7 9.2.3	Aufgaben und Übungsfälle 434 Paghtlighe Stellung des Erben 426
8.10.4	Verpflichtung zum Lebens-		Rechtliche Stellung des Erben436
	partnerschaftsunterhalt gem. § 5 LPartG	9.2.3.1	Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
8.10.5	Güterstand gem. § 6 LPartG401	9.2.3.2	Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten436
8.10.6	Regelungen in Bezug auf Kinder eines	9.2.3.3	Erbschaftsanspruch
	Lebenspartners gem. § 9 LPartG 402	9.2.3.4	Mehrheit von Erben
8.10.7	Erbrecht gem. § 10 LPartG 402	9.2.3.4	Erbunwürdigkeit
8.10.8	Getrenntleben der Lebenspartner	9.2.3.6	Erburyurdigkeit
0 10 0	gem. §§ 12 bis 14 LPartG 403	9.2.3.7	Der Erbschein
8.10.9	Aufhebung der Lebenspartner- schaft gem. §§ 15 bis 19 LPartG 403	9.2.3.8	Aufgaben und Übungsfälle 439
8.10.10	Aufgaben und Übungsfälle 405		verzeichnis440
	3		

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AG Aktiengesellschaft

AG Amtsgericht

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

AktG Aktiengesetz
ArbG Arbeitsgericht

ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz

Art. Artikel

BAG Bundesarbeitsgericht
BeurkG Beurkundungsgesetz
BFH Bundesfinanzhof

BGB-InfoV Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach

bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verodnung -

BGB-InfoV)

BGH Bundesgerichtshof
BSG Bundessozialgericht
BVG Bundesverfassungsgericht
BVG Bundesverwaltungsgericht

e. G. eingetragene Genossenschaft

e. V. eingetragener Verein ErbbauVO Erbbauverordnung EU Europäische Union

EuGH Europäischer Gerichtshof

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegen-

heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

ff. fortfolgende FG Finanzgericht

FGG Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FGO Finanzgerichtsordnung

GBO Grundbuchordnung

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GG Grundgesetz

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

HGB Handelsgesetzbuch

InsO lnsolvenzordnung

JGG Jugendgerichtsgesetz

KG Kommanditgesellschaft

KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien

LArbG Landesarbeitsgericht

LG Landgericht

LSG Landessozialgericht

OHG Offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

OVG Oberverwaltungsgericht

OWiG Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten

ScheckG Scheckgesetz
SG Sozialgericht
SGB Sozialgesetzbuch
SGG Sozialgerichtsgesetz
StGB Strafgesetzbuch
StPO Strafprozessordnung
StVO Straßenverkehrsordnung

VersAusglG Gesetz über den Versorgungsausgleich

VG Verwaltungsgericht

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

ZPO Zivilprozessordnung

FACHBUCHREIHE für wirtschaftliche Bildung

Recht für Wirtschaft und Verwaltung

Bürgerliches Recht und Teile des Verfahrensrechts

5. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG Düsselberger Straße 23 42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 99863



Themenkreis I: Recht

1 Einführung in das Recht

1.1 Begriff und Wesen des Rechts



 Das Recht hat die Aufgabe, das Zusammenleben der Menschen in der staatlichen Gemeinschaft durch verlässliche Regeln zu ermöglichen und damit den Rechtsfrieden zu wahren.

Diese Regeln existieren als **Gebote (du sollst)**, als **Gewährungen (du kannst)** und als **Verbote (du darfst nicht)**.

Beispiele

• Gebote (du sollst!)

§ 535 BGB (Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags)

Abs. 1: Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren...

Abs. 2: Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

§ 5 Abs. 1 StVO (Überholen)

Es ist links zu überholen.

Art. 29 Abs. 1 ScheckG (Vorlegungsfristen)

Ein Scheck, der in dem Lande der Ausstellung zahlbar ist, muss binnen acht Tagen zur Zahlung vorgelegt werden.

• Gewährungen (du kannst!)

§ 903 BGB (Befugnisse des Eigentümers)

Satz 1: Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

Art. 2 GG (Persönliche Freiheitsrechte)

Abs. 1: Jeder hat das Recht, auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art. 12 GG (Berufsfreiheit)

Abs. 1 Satz 1: Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

• Verbote (du darfst nicht!)

§ 12 StVO (Halten und Parken)

Abs. 1: Das Halten ist unzulässig

- 1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
- 2. im Bereich von scharfen Kurven,

. . .

1.1.1 Die Sittlichkeit

Während das Recht grundsätzlich nur auf das äußere Verhalten des Menschen abzielt, strebt die Sittlichkeit (Moral, Ethik) die Ordnung menschlichen Zusammenlebens durch ein inneres Verhalten an, das die Moral und letztlich das Gewissen vorgeben.

Die Sittlichkeit kennt zwar **keine Erzwingbarkeit** ihrer Normen, verlangt von den Menschen aber mehr als das Recht.

Beispiel

 Gem. § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie (das sind Eltern und Kinder) verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Diese Vorschrift gilt nicht für Kinder untereinander.

Dass ein steinreicher Bruder seinen unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen Bruder unterstützt, verlangt nicht das BGB, sondern die Sittlichkeit (Gewissen).

1.1.2 Die Sitte

Die **Sitte** will mit ihren Regeln das **Zusammenleben** der Menschen **überschaubarer** und **angenehmer** gestalten. Sie verlangt, wie das Recht, ein bestimmtes **äußeres Verhalten** ohne rechtlich verbindlich und erzwingbar zu sein.

■ Beispiele ■

- Sie tragen saubere Kleidung in der Schule und im Büro.
- Sie sind höflich und korrekt.



Wenn wir uns **nicht** an die **Gebräuche oder Anstandsregeln halten**, müssen wir nicht mit Strafe, sondern eher mit Verachtung und Ausgrenzung rechnen (**die Menschen rümpfen die Nase**).

1.1.3 Änderungen des Rechts

Im Laufe der Jahrhunderte haben sich die Ansichten, was **Recht** ist, gewandelt. So war es beispielsweise früher nicht unüblich, dass die Arbeitnehmer Kohlen und sonstige Feuerungsmittel mit ins Büro bringen mussten, damit das Arbeiten im Winter einigermaßen erträglich war. Die damaligen Lehrlinge mussten ihrem Lehrherrn noch das Lehrgeld für ihre eigene Ausbildung zahlen.

Beispiel

 Mit der Erfindung des Computers oder der Landung auf dem Mond mussten Regeln geschaffen werden, die die missbräuchliche Nutzung dieser Erfindungen verbieten und unter Strafe stellen.

Durch die **Rechtsprechung** wird das Recht durch die **Richter konkretisiert.** Es ist leicht einzusehen, dass es nicht möglich ist, in einem Gesetz wirklich alle möglichen Fallgestaltungen zu regeln. Deshalb muss ein Gericht immer durch **Rechtsanwendung** das Recht konkretisieren und auf den jeweiligen **Fall anwenden.** Dabei können grundsätzliche Sachverhalte beurteilt werden, die für viele andere Fälle bedeutsam sind **(Grundsatzentscheidungen).** In der Regel werden diese Entscheidungen der Gerichte vom **Gesetzgeber** in künftige **Rechtsvorschriften umgesetzt.**

Aus einer kleinen Auswahl von Beispielen über **unzulässige und unwirksame Klauseln der AGB** nach der **Rechtsprechung,** die beispielsweise vom Gesetzgeber in das BGB übernommen wurden, soll dies deutlich werden.

Ausgewählte Fälle der Rechtsprechung

→ Mehrere Klauseln einer Online-Auktionsplattform sind unwirksam

In den AGB einer Internet-Auktionsplattform für Gebrauchtwagen wurden mehrere Klauseln beanstandet.

Die Richter hielten es für unzulässig, die Gewährleistungsansprüche der Käufer generell auszuschließen, da es den Vertragsparteien dadurch von vornherein unmöglich gemacht wird, eigene Vereinbarungen über Bestehen und Inhalt der Gewährleistung zu treffen.

Außerdem erklärte das Gericht die Klausel für unwirksam, wonach der Kaufvertrag stets automatisch bei Auktionsende mit dem Höchstbietenden zustande komme, da hierdurch dem Verkäufer die Möglichkeit genommen werde, zu prüfen, ob er mit dem Ersteigerer, dessen Namen er erst im Nachhinein erfährt, tatsächlich einen Vertrag schließen wolle. Bei der beanstandeten Regelung habe der Verkäufer keine Möglichkeit, sein Kaufangebot bei mangelndem Vertrauen zum Käufer oder fehlender Zahlungsbereitschaft zurückzuziehen.

Die AGB "Das Aufreißen der Verpackung verpflichtet zum Kauf" ist unwirksam

Über der Kasse eines Einkaufsmarkts für preiswerte Artikel des täglichen Bedarfs war ein Hinweisschild mit folgendem Inhalt angebracht. "Das Aufreißen der Verpackung verpflichtet zum Kauf der Ware."

Der BGH erklärte diesen Hinweis für unwirksam und verurteilte den Betreiber des Einkaufsmarkts das Schild zu entfernen.

Das Gericht wertete das Hinweisschild als AGB, die der Inhaltskontrolle des § 307 BGB unterliegen. Diese Prüfung ergab, dass der Kunde durch das Hinweisschild entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt wird, wenn er im Fall des Aufreißens der Verpackung die Ware abnehmen und bezahlen muss, obwohl die Verpackung ohne weiteres wieder hergestellt werden kann. In einem solchen Fall entstehen dem Verkaufsmarkt nur ein geringer oder überhaupt kein Schaden. Somit stellt es eine unangemessene Benachteiligung dar, wenn der Kunde die Ware trotzdem kaufen muss.

→ AGB bei Payback-Rabattkarte ist unzulässig

Das Landgericht München beanstandete die AGB eines so genannten Payback-Rabattvereins. Bei den dabei verwendeten Payback-Chipkarten sammelt der Kunde mit jedem Einkauf in einem dem Verbund angeschlossenen Unternehmen Punkte, die er später in Bargeld umwandeln kann.

In dem verwendeten Anmeldeformular gab der Kunde eine Erklärung ab, dass er zur Nutzung seiner Daten für Werbezwecke durch die jeweiligen Partnerunternehmen und die in diesem Zusammenhang beauftragten Dienstleistungsunternehmen einverstanden sei.

Das Gericht beanstandete, es sei unklar, an welche Unternehmen der Rabattverein die Umsatz-, Einlöse- und Teilnehmerdaten des Kunden weiterleitet. Die Richter hielten ferner die Vertragsklausel, wonach sich der Kunde damit einverstanden erklärt, zusätzliche Informationen und Angebote von Payback und den jeweiligen Partnerunternehmen zu erhalten, für unzulässig. Diese Bestimmung erwies sich deshalb als problematisch, weil dadurch auch unerlaubte Telefonwerbung möglich gewesen wäre. Der Payback-Rabattverein wurde verurteilt, die weitere Verwendung der beanstandeten Klauseln zu unterlassen.

→ Unzulässige Einschränkung der Reiseinsolvenzversicherung

Nach § 651 k Abs. 1 Nr. 1 BGB hat der Reiseveranstalter sicherzustellen, dass dem Reisenden der bezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungs-unfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen. Wählt der Veranstalter zur Erfüllung dieser Verpflichtung den Abschluss einer Versicherung, hat er dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer zu verschaffen und dies durch Übergabe eines Sicherungsscheins nachzuweisen. Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise darf der Reiseveranstalter nur fordern oder annehmen, wenn er dem Reisenden einen entsprechenden Sicherungsschein übergeben hat.

Die genannte Vorschrift sichert dem Reisenden daher einen vollständigen Schutz zu. Hiermit ist es nicht zu vereinbaren, wenn der Reiseveranstalter in den AGB den Versicherungsschutz des Reisenden für Anzahlungen und Zahlungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag und für weitere Zahlungen auf solche beschränkt, die binnen einer bestimmten Frist vor Reisebeginn erfolgen.



16

Unser Recht ist kein für alle Zeiten festgelegtes Recht, sondern wird den Erfordernissen der Wirtschaft und der Kultur angepasst.

1.1.4 Rechtssubjekt – Rechtsobjekt

Das **Rechtssubjekt** ist immer eine natürliche oder eine juristische **Person** (Frage WER?), an die sich die Rechtsnorm richtet.

Beispiele

- Natürliche Personen sind alle Menschen (Sie und ich).
- Juristische Personen sind Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (AG, GmbH, die Stadt Ulm, die Industrie- und Handelskammer).

Das **Rechtsobjekt** ist immer eine **Sache** oder ein nichtkörperlicher Gegenstand (Frage WEN oder WAS?), auf den sich das Recht des Rechtssubjekts bezieht.

Beispiele

• Kleider, Schuhe, Haus, Schreibtisch

1.1.5 Rechtsnormen

Rechtsnormen (normativ = richtungsweisend) oder Rechtssätze sind **Regelungen in Gesetzen**, die für eine Vielzahl von Menschen der Gesellschaft verbindlich sind.

Durch diese Vorschriften und Regelungen wird ein bestimmtes äußeres Verhalten der betroffenen Menschen erwartet.

Beispiele

• § 823 BGB (Schadensersatzpflicht)

Abs. 1: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

• § 1239 BGB (Mitbieten durch Gläubiger und Eigentümer)

Abs. 1: Der Pfandgläubiger und der Eigentümer können bei der Versteigerung mitbieten.

1.2 Die Rechtsordnung des Staates

1.2.1 Das objektive Recht

Unter dem **objektiven Recht** ist die **Gesamtheit aller geltenden Rechtssätze**, Vorschriften und Regeln eines Staates zu verstehen, die für **alle** gleichermaßen **Gültigkeit** haben. Hier werden z.B. die rechtlichen Beziehungen der Menschen untereinander oder die Beziehungen der Bürger zum Staat geregelt.

Beispiele

- BGB, HGB regeln die Beziehungen der Bürger untereinander.
- GG, StGB regeln die Beziehungen zwischen Bürger und Staat.

1.2.2 Das subjektive Recht

Das **subjektive Recht (Berechtigung)** gewährt dem **einzelnen Menschen** rechtliche Befugnisse für sein Tun oder Unterlassen.

18 Themenkreis I: Recht

Beispiele

Der Käufer kann vom Verkäufer auf Grund eines abgeschlossenen Kaufvertrages gem.
 § 433 Abs. 1 BGB die Übergabe der gekauften Sache und die Eigentumsübertragung verlangen.

 Wenn Sie am Kiosk eine Zeitung kaufen, können Sie diese lesen und dann in einen Altpapiercontainer werfen; Sie können die Zeitung aber auch ungelesen verschenken oder zum Einpacken verwenden.

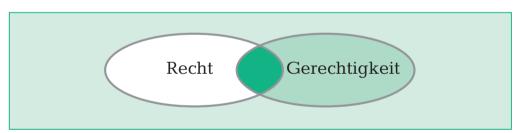
Sobald Sie also Eigentümer der gekauften Sache geworden sind, können Sie mit dieser Sache im Rahmen des Art. 14 GG (Eigentum, Erbrecht und Enteignung) und § 903 BGB (Befugnisse des Eigentümers) nach Belieben verfahren.

1.3 Recht und Gerechtigkeit

Rechtsvorschriften sollen die zwischenmenschlichen Beziehungen regeln. Nun kann es aber vorkommen, dass eine Straße nicht gebaut werden kann, weil einige Grundstückseigentümer ihre Grundstücke, die zum Bau der Straße notwendig sind, nicht zur Verfügung stellen. Sie wollen diese Straße nicht. Für die Allgemeinheit ist aber der Bau der Straße wichtig.

Wenn nun die Eigentümer enteignet werden und die Straße doch gebaut wird, so werden diese Bürger die gerichtliche Entscheidung als "ungerecht" empfinden. Die Allgemeinheit wird jedoch dieser Entscheidung dankbar zustimmen.

Hier wird deutlich, wie schwierig es ist, **Recht und Gerechtigkeit** in völlige Übereinstimmung zu bringen.





• Recht ist immer der Wille zur Gerechtigkeit. Gerechtigkeit heißt, dass alle Bürger am gleichen Maß gemessen werden sollen. Ohne Ansehen der Person soll gerichtet werden.

Die Gerechtigkeit wird durch die Göttin **Justitia** oder **Gerechtigkeitsgöttin** symbolisiert:

Augenbinde = Gleichbehandeln (neutral, objektiv, unparteiisch)

Schwert = Durchsetzung des Rechts

Waage = Abwägen zwischen Recht und Unrecht



Recht = Ordnung menschlichen Zusammenlebens durch Gebote, Gewährungen und Verbote.

ullet Sitte = das unter Menschen übliche Verhalten ohne rechtlichen Anspruch.

• Moral = richtet sich an die Gesinnung des Menschen ohne äußerlichen Zwang.

Zusammenfassung

